Als im Absolutismus des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die alten Volksrechte beschnitten, zeitweise sogar beseitigt wurden, kam es 1848, namentlich unter der Anführung von Peter Kaiser, zu einer revolutionären Gegenbewegung. Ohne die Monarchie als solche in Frage zu stellen, sollte den demokratisch-parlamentarischen Einrichtungen das Übergewicht (kein absolutes «Vetorecht» des Fürsten gegen Gesetze und Pflicht des Fürsten zur Abberufung der Regierung auf Antrag des Landtags) gegeben werden. Jumittelbar darauf setzte über die Etappen der Verfassungen von 1849 und 1862 in eine verfassungsrechtliche Entwicklung ein, die 1921 ein ausgewogenes Neben- und Zueinander, eine wohlabgestimmte Verbindung mit dem Fürsten als Staatsoberhaupt und die duale Verankerung aller Staatsgewalt im Fürsten und im Volk brachte.

Liechtenstein hat nicht alte Ordnungen umgestürzt wie etwa Frankreich 1789 oder Deutschland und Österreich 1918/1919 und an die Stelle der Staatsgewalt des Monarchen diejenige der Republik gesetzt, sondern hat beide Linien bewahrt und fortgeführt — etwa wie die Briten traditionsverbunden und pragmatisch Thron und Demokratie erhalten haben oder Länder wie Belgien, die Niederlande und Luxemburg und die nordischen Staaten beide Elemente in ihrer Dualität zu vereinen wussten. Neben dem Vertrauen in die civitas, in den freien Menschen und das Urteil des Bürgers, das in diesem Raum uralte genossenschaftliche und demokratische Wurzeln hat, ist das monarchische Prinzip spätestens seit dem Mittelalter Bestandteil des staatlichen Werdens und Seins.

Das Gewicht des vielgegliederten Volkes gegenüber dem stets aktionsfähigen Monarchen wäre indessen schwach geblieben, besässe es nicht

310 Geiger, Diss., 43ff., 97ff.

318 Vgl. Kieber, Verfassungs- und Verwaltungsaufbau, 46ff.

³¹² Immerhin gab es 1918 ein revolutionäres Zwischenspiel mit der Demission des Landesverwesers Imhof und der verfassungswidrigen Wahl eines provisorischen Vollzugsausschusses (Regierung) durch den Landtag am 7. 11. 1918 (—13. 12. 1918: Rücktritt des Vollzugsausschusses und Ernennung von Prinz Karl von Liechtenstein zum Landesverweser). Vgl. hiezu Albert Schädler, Jb 1921, 38ff.; Raton, 119ff.; Herbert Wille, in: LPS 6, 80ff.